

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren  
vom 12.11.2021**

Die Stadt Regen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Regen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Regen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Regen über Aufwendersersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.10.2012 in der Fassung der Satzung vom 06.11.2020 außer Kraft.

Regen, den 12.11.2021



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Kroner'.

Andreas Kroner  
1. Bürgermeister

---

## Anlage – Verzeichnis der Pauschalsätze

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Eigenbeteiligung der Stadt 10 %

##### a) Löschfahrzeuge

aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	6,30 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 20/HLF20	6,22 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/48	5,48 €

a) eine Drehleiter DLK 23-12	11,70 €
b) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	7,12 €
c) einen Mehrpersonentransportwagen MTW	3,38 €
d) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	4,31 €
e) einen Radlader	6,11 €
f) einen Einsatzleitwagen	3,61 €
g) einen Gerätewagen	4,31 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für Eigenbeteiligung der Stadt 10 %

### a) Löschfahrzeuge

aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	117,35 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 20/HLF 20	123,27 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/48	96,34 €
b) eine Drehleiter DLK 23-12	227,65 €
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	118,00 €
d) einen Mehrpersonentransportwagen	38,14 €
e) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	47,76 €
f) einen Radlader	90,92 €
g) einen Einsatzleitwagen	73,94 €
h) einen Gerätewagen	49,89 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunde werden berechnet für	Eigenbeteilig- ung der Stadt von 10 %
a) ein Brennschneidegerät	65,80 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
d) einen Generator 5 KVA	24,30 €
e) eine Tauchpumpe („Chiemsee“)	20,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	20,00 €
g) ein Lüftungsgerät	20,80 €

#### 3.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a) 1 Länge B, C oder D Druckschlauch Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln	6,00 €
b) Einbinden einer A, B, C oder D Kupplung	6,00 €
c) Ausbessern einer Leckstelle je (Innenflicken oder Vulkanisieren)	6,00 €
d) Vulkanisieren von Synthetik-Schläuchen innen und außen pro Leckstelle	6,00 €
e) Ersatzteile zum Selbstkostenpreis	

### **3.2 Bereitstellung der Atemschutzanlage**

Abrechnung nach Absprache mit dem Landratsamt Regen.

### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **4.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet  
(Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a) Hauptamtlicher Bediensteter 40,00 €

#### **4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) einen Beamten des mittleren<br>feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn<br>Sicherheitswachdienst in der Freizeit<br>wahrgenommen wird. | Betrag gem. §<br>11 Abs. 4 |
| b) einen sonstigen Bediensteten, wenn<br>Sicherheitswachdienst in der Freizeit<br>wahrgenommen wird                                  | AVBayFwG in<br>der jeweils |
| c) einen ehrenamtlichen<br>Feuerwehrdienstleistenden geltenden Höhe  | geltenden Höhe             |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.